



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|------------------------------|---------------|
| Glashütten, den 08.02.2023 | 518/GV/XIX | Amt IV –Le/ba |
| Federführendes Amt | Liegenschafts- und Umweltamt | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 14.02.2023 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.03.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 16.03.2023 | beschließend |

Teilnahme der Gemeinde Glashütten am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Glashütten am Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“ teilnimmt.

Erläuterungen:

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen (Anlage 1). Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO₂- Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

I. Kriterien des Klimaangepassten Waldmanagements

Die Gewährung der Zuwendung ist an 12 Kriterien gebunden. Das Kriterium 12 ist für Forstbetriebe über 100 ha obligatorisch. Das Forstamt Königstein hat für unseren Forstbetrieb die Kriterien auf den derzeitigen Erfüllungsstand bewertet. Sollte das Kriterium nicht oder noch nicht umgesetzt sein, wurde zusätzlich eine Einschätzung zur realistischen Umsetzungsfähigkeit der notwendigen Maßnahmen angeführt. Die 12 Kriterien mit einer kurzen Beschreibung der Forderung und deren Bewertung finden Sie in der beigefügten Anlage 1.

II. Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird flächenbezogen gewährt und beträgt bis zu 100 Euro pro Hektar. Die genaue Zuwendungshöhe ist abhängig von der Erfüllung der Einzelkriterien und der Betriebsgröße. Aktuell unterliegt die Förderung als sog. „De-minimis“-Beihilfe der EU-Verordnung Nr. 1407/2013. „De-minimis“-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen begrenzt: Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen. Es ist beabsichtigt ab 2023 die Zuwendung von der De-minimis Regelung zu befreien, dies ist aber ungewiss. Im ersten Jahr wird die Zuwendung abhängig vom Bewilligungszeitpunkt anteilig (Monat der Bewilligung) gewährt.

III. Zusammenfassung und abschließende Einschätzung des Forstamtes:

Die zwölf Kriterien des Förderprogrammes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (siehe Anlage) gehen in einigen Punkten, wie z. B. die Zahl der Habitatbäume je Hektar oder die Abstände der Rückegassen, Wasserrückhalt oder Flächenstilllegung 5 %) über die bereits durch die Gesetzgebung des Landes Hessen, die Betreuung durch den Landesbetrieb HessenForst und die Auflagen aus der Nachhaltigkeits-Zertifizierung umgesetzten forstlichen Standards hinaus.

Die Einschätzung des Forstamtes beruht auf den momentan allgemein zur Verfügung stehenden Informationen. Die Einschätzung ist keine Garantie dafür, dass sich die wirtschaftliche Situation des Betriebes – sich bildend aus den Ergebnissen der forstlichen Bewirtschaftung und erhaltenen Zuwendungen aus Förderprogrammen – stets optimal darstellt.

Risiken für sich ändernde Rahmenbedingungen (z.B. Vorgaben Waldgesetz, neue oder auslaufende Förderprogramme, die Holzmarktentwicklungen, Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Betreuungsleistung von HessenForst, etc.) trägt der Waldeigentümer bei seiner Entscheidung für oder gegen das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ selbst.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) 12 Kriterien zum Förderprogramm
- (2) Richtlinie für Zuwendungen
- (3) Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe
- (4) Ablaufschema für die Antragstellung